

Interimsempfehlungen des NLGA¹ zum Vorgehen beim Auftreten von banalen respiratorischen Erkrankungen in Kindergemeinschaftseinrichtungen

Stand: 17.07.2020, 10:00

Mit der Wiederaufnahme der Betreuung in den Kindertagesstätten ergibt sich die Problematik, wie mit Kindern umgegangen wird, die mit Zeichen eines banalen Infekts z.B. Husten, Schnupfen, Halsschmerzen auffallen, die zum einen durch einen leichten Virusinfekt oder eine Allergie (z.B. Heuschnupfen) bedingt sein können, zum anderen aber auch auf eine Corona-Infektion hinweisen könnten. Das Auftreten derartiger Symptome war vor der Coronavirus-Pandemie kein Hinderungsgrund für den Besuch einer Kindertagesstätte und führte nicht zur Vorstellung beim Kinderarzt / bei der Kinderärztin.

Interimsempfehlungen

Auch in der Coronavirus-Pandemie gilt die allgemein gültige Regel, dass Kinder, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, unabhängig von der Ursache, nicht in die Betreuung gegeben werden sollten.

Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für die aktuelle Situation in Niedersachsen, die von sehr niedrigen Covid-19 Fallzahlen geprägt ist, so dass die 7-Tage-Inzidenzen bei kleiner gleich 35 Fälle / 100.000 Einwohner liegen. Anpassungen der Empfehlungen an die sich ggf. ändernde Situation werden vorgenommen.

- Für Kinder, die einen banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder die eine anamnestisch bekannte Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, ist ein Ausschluss von der Betreuung nicht erforderlich.
- Wenn bei niedrigen Covid-19 Fallzahlen bzw. bei einer niedrigen Anzahl von Neuerkrankungen in der Bevölkerung keine weiteren Anhaltspunkte auf eine SARS-CoV-2 Exposition vorliegen (z.B. kein wissenschaftlicher Kontakt zu einem bestätigten Fall oder keine Covid-19 Erkrankung bei den Erwachsenen in der Familie), soll – wie sonst auch - bei Infekten mit einem ausgeprägteren Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) die Genesung abgewartet werden (siehe auch nachfolgenden Punkt). Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Einrichtung ohne weitere Auflagen (d.h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden.
- Kinder mit schwererer Symptomatik (z.B. Fieber (ab 38,5°C) oder akuter, unerwartet aufgetretener Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltender starker Husten, der anamnestisch sonst nicht erklärbar ist) sollten ärztlich vorgestellt werden. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zur Kinderbetreuung zu beachten sind.

Es wird hier auch an die Eigenverantwortlichkeit der Eltern und deren Sorgfaltspflicht sowie an die Expertise der Erziehenden appelliert, im Interesse der Kinder und der Einrichtung zu handeln.

¹ Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie unter Mithilfe des Landesvorstandes des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) erarbeitet.

Hinreichend geregelte Konstellationen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Ein Kind/ Personal, das SARS-CoV-2 positiv getestet wurde, hat sich in Isolierung zu begeben. Das positive Testergebnis wird vom Labor gemäß Infektionsschutzgesetz an das Gesundheitsamt gemeldet, welches Beginn und Ende der Isolierung bestimmt. Die Kriterien für die Wiedenzulassung ergeben sich aus den RKI Empfehlungen.
- Ein Kind / Personal, das engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatte (= Kontaktpersonen Kategorie I) steht unter häuslicher Quarantäne und darf die Einrichtung nicht betreten/besuchen. Das Gesundheitsamt bestimmt Beginn und Ende der Quarantäne, eine ärztliche Bescheinigung oder ein neg. Test ist nicht erforderlich.
- Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich i.d.R. 14 Tage in Quarantäne begeben.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil Kontakt zu einem bestätigten Covid-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.

In den vorgenannten Fällen veranlasst das Gesundheitsamt gegenüber den betroffenen Familien, wer zu welchen Zeiten die Einrichtung besuchen darf bzw. nicht besuchen darf. Somit besteht keine Notwendigkeit einer gesonderten Prüfung dieser Sachverhalte durch die Einrichtungen.

Anmerkungen zu den Interimsempfehlungen

Dieses Dokument behandelt die Maßnahmen, die in der aktuellen Niedriginzidenz-Phase aus infektiologischer Sicht erforderlich und angemessen erscheinen, um das Krankheitsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und zu vermeiden, dass Erkrankungshäufungen in Kindergemeinschaftseinrichtungen auftreten bzw. diese zu einer Drehscheibe des Infektionsgeschehens werden. Ansonsten ist es das Ziel, soviel Normalität wie möglich zu gewährleisten, damit eine möglichst umfangreiche Betreuung der Kinder sichergestellt und auch die Arbeitsfähigkeit der Kinderarztpraxen erhalten werden kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Kinder als asymptomatische Virusträger bzw. -ausscheider eine Kindergemeinschaftseinrichtung besuchen, dies würde sich auch mit der umfanglichsten Testdurchführung (siehe unten) nicht verhindern lassen.

Insofern kann auch das Risiko einer Ansteckung von Betreuungspersonal auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aber einerseits werden nach derzeitigem Kenntnisstand SARS-CoV-2 positive Kinder meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, und sie selber sind seltener Auslöser einer Übertragung. Andererseits kann auch in anderen Situationen oder bei anderen Berufsgruppen eine Ansteckung nicht vollständig verhindert werden.

Anmerkungen zum SARS-CoV-2 Test

Bei einem begründeten Erkrankungsverdacht oder im Rahmen einer Kontaktpersonennachverfolgung sollte eine SARS-CoV2 Testung zur Abklärung erfolgen.

Die SARS-CoV-2 PCR Testung erlaubt nur eine Momentaufnahme. Ein negativer Test bei asymptomatischen Personen sagt lediglich aus, dass zum Zeitpunkt der Probenahme kein Virus nachgewiesen werden konnte. Es ergibt sich daraus keinerlei Gewähr, dass diese Person zu einem späteren Zeitpunkt nicht doch noch infektiös werden könnte. SARS-CoV-2 Testungen haben ihre Berechtigung, müssen aber im Kontext einer wohlbedachten Teststrategie eingesetzt werden.